

Habilitationsordnung

der Sportwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

Vom 13. Mai 1997

Aufgrund von § 37 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (GVBl. S. 691) hat die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Habilitationsordnung beschlossen.¹

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Habilitationsrecht
 - § 2 Habilitationsgremien
 - § 3 Habilitationsleistungen
 - § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation
 - § 5 Antrag
 - § 6 Habilitationsschrift
 - § 7 Thesen
 - § 8 Eröffnung des Verfahrens
 - § 9 Gutachter
 - § 10 Gutachten
 - § 11 Annahme der Habilitationsschrift
 - § 12 Verteidigung
 - § 13 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung)
 - § 14 Verleihung
 - § 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
 - § 16 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.
 - § 17 Habilitationsakte
 - § 18 Übergangsregelungen
 - § 19 Inkrafttreten
-

- ¹ Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1

Habilitationsrecht

- (1) Die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad Doctor habitatus (Dr.habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen:

Doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

- (2) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, daß das Fachgebiet durch mindestens einen an der Universität Leipzig hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird und sich ein Professor der Sportwissenschaftlichen Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2

Habilitationsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der gemäß § 102 Abs. 3 SHG erweiterte Fakultätsrat.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird vom Fakultätsrat fachbezogen eine Habilitationskommission bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät, von denen die Mehrheit Hochschullehrer sein muß. Ein Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bestellt worden ist.
- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Habilitationsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind Kollegialentscheidungen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlußfähig zusammengetretenen Gremien. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der teilnehmenden Mitglieder, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von allen an der jeweiligen Beratung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad Dr. phil. habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
 1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift),
 2. eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender Aussprache (Verteidigung),
 3. einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung).Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.
- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung des Kandidaten zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat,
 2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie eine angemessene Lehrtätigkeit ausgeübt hat,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, die an der Universität

Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein Professor der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat,

4. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

§ 5 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes an den Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät zu richten.
- (2) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluß dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Bei Zweifeln an der fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Senat über die Zuordnung.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von Nummer 1 und 7 in deutscher Sprache einzureichen sind:
 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 1); werden im Verlaufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen,
 2. 20 Exemplare der Thesen gemäß § 7,
 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung/Referat,
 4. Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen Werdegang,
 5. urkundliche Nachweise über die Promotion, über den Hochschulabschluß (Diplom/Hauptprüfung/Magisterprüfung/Staatsexamen usw.) sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien). Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen,

6. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten,
 8. drei Themenvorschläge für die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probeforum) gemäß § 13,
 9. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift,
 10. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
 11. die Erklärung, daß ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- (4) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß Absatz 3 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei ihnen verbleiben.
- (5) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (6) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfaßte wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß sich

wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen, nachweisen.

Die Habilitationsschrift ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. mehrere Einzelarbeiten können an Stelle der Habilitationsschrift anerkannt werden, wenn sie

1. thematisch zu einem Teilkomplex des betreffenden Wissenschaftsgebietes gehören,
2. hinsichtlich des Inhalts und der Ergebnisse den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen entsprechen,
3. im Falle von mehreren Einzelarbeiten zusammen mit einem Gesamtexposé von etwa 30 Seiten eingereicht werden.

(2) Die Habilitationsschrift oder ggf. das Gesamtexposé wird in deutscher oder englischer Sprache eingereicht.

In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluß des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden. Bei einer Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.

(3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden sind oder zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.

(4) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.

(5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:

- das Titelblatt (s. Anlage 1 bzw. Anlage 2),
- die bibliographische Beschreibung,
- das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen,
- den Textteil mit Anmerkungen, Abb., Tab. usw.,
- das Literaturverzeichnis,
- die Thesen,
- die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen,
- den Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen Werdegang.

§ 7 Thesen

- (1) Die als Thesen der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Die Thesen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht. Mit der Prüfung des Antragsvorganges beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission. Diese empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung gemäß Absatz 1 die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluß soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefaßt werden.
- (3) Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr zulässig.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten schriftlich nach Beschlußfassung durch den Dekan mitzuteilen.
- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im Dekanat.

§ 9 Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von mindestens drei Hochschullehrern zu beurteilen; einer der Gutachter darf nicht der Universität Leipzig angehören; mindestens ein Gutachter muß ein Fach vertreten, dem das Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. Es können mehr als drei Gutachter bestellt werden. In Fällen gemäß § 10 Abs. 5 können weitere Gutachter hinzugezogen werden.

- (2) Im Einzelfall können als zusätzliche Gutachter habilitierte Personen aus der Praxis bestellt werden.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie gehen ihm in schriftlicher Form zu und dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationsgremien.
- (2) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung des Dr. phil. habil. genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.
- (3) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Der Kandidat wird darüber informiert.
- (5) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift.
Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Habilitationskommission keine Einigung über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter.

§ 11 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Thesen Einsicht zu nehmen. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat
 - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift und die Thesen gemäß Absatz 1 hervorgehen,
 - den Termin für die Verteidigung,
 - die Themenliste für die Probevorlesung gemäß § 13.Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen. Der Kan-

didat ist durch den Dekan von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Treten gravierende Zweifel bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf, kann der Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten beschließen.
- (4) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten einsehen.
- (5) Eine an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig nicht angenommene Habilitationsschrift kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Der Fakultätsrat kann die gleiche Habilitationskommission bestellen wie beim ersten Versuch.
- (6) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 5 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 12 Verteidigung

- (1) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift ist öffentlich darzulegen; dabei sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten.
Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen.
- (2) Der Termin für die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit deren Mitgliedern, den Gutachtern und dem Kandidaten vorgeschlagen und im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Annahme der Habilitationsschrift vom Fakultätsrat bestätigt.
Der Kandidat wird vom Dekan von diesen Beschlüssen unterrichtet.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Wochen vor dem Termin öffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Habilitationskommission beschlußfähig zusammengetreten ist.
- (5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Verteidigung. Er hat darauf zu achten, daß

- die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekanntgegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird,
 - der Vortrag des Autorreferates nicht weniger als 30 und nicht mehr als 45 Minuten beträgt,
 - die Disputation die Dauer von 90 Minuten nicht überschreitet und
 - Fragen zurückgewiesen werden können, die sich nicht auf das Fachgebiet der Habilitation und angrenzende Fachgebiete beziehen.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an die Diskussion berät die Habilitationskommission und gibt eine Empfehlung für die Entscheidung des Fakultätsrates gemäß § 2 Abs. 3 über Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung und macht einen Vorschlag zu Thema und Termin der Probevorlesung. An der Empfehlung der Habilitationskommission wirken die anwesenden Gutachter und ggf. weitere Hochschullehrer mit beratender Stimme mit. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach die Ergebnisse mündlich bekannt. Die Entscheidung des Fakultätsrates fällt in der nächsten regulären Sitzung dieses Gremiums.
- (7) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Verteidigungsleistung sowie das vorgeschlagene Thema und der vorgeschlagene Termin der Probevorlesung ersichtlich werden.
Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (8) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung von Absatz 5 für den Ablauf und die Gestaltung der Verteidigung im Einzelfall nähere Festlegungen treffen.
- (9) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

§ 13

Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung)

- (1) Die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 8 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll.
Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.
- (2) Die Festlegung des Themas für die Probevorlesung erfolgt durch den Fakultätsrat gemäß § 12 Abs. 6.
- (3) Der Fakultätsrat bestimmt für die Probevorlesung einen Termin, der in der Regel 4 Wochen nach der Festlegung des Themas durch den Fakultätsrat liegt. Dieser

Termin ist umgehend bekanntzugeben.

- (4) Die Probevorlesung entspricht einer Vorlesung von 45 Minuten und dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre.
- (5) Die Probevorlesung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission, die durch die Vertreter der der Fakultät angehörenden Studierenden und akademischen Mitarbeiter erweitert wurde, anwesend ist.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an den Vortrag beschließt die Habilitationskommission eine Empfehlung für die Entscheidung des Fakultätsrates über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung.
Bei Anerkennung empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat, das Verfahren mit der Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. abzuschließen. Bei dieser Empfehlung wirken die anwesenden Gutachter und ggf. weitere Hochschullehrer mit beratender Stimme mit.
Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich bekannt.
- (7) Eine nicht anerkannte Probevorlesung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

§ 14 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung; dieser Beschluß ist auf der nächsten dem Termin des öffentlichen Vortrags folgenden regulären Sitzung zu fassen.
Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. wird vom Dekan nach dem Muster der Anlage 3 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans der Sportwissenschaftlichen Fakultät und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in dessen Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 4 an die Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.

- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. phil. habil.

§ 15

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. phil. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig (UB) abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Nach Wahl des Kandidaten können Pflichtexemplare sein:
jeweils
- a) 40 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge Kopierverfahren erfolgt;
 - b) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
 - c) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden.
Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein und auf der Titelseite der Habilitationsschrift gemäß Anlage 2 das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf deren Rückseite die Namen der Gutachter ausweisen.
- (6) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muß mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat.
- (7) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Habilitationsverfahren ohne Vollzug der Habilitation.

§ 16

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr. phil. habil. kann entzogen werden, wenn
 - nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten,
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.
- (2) Den Beschluß über die Einstellung des Habilitationsverfahrens bei Nichterfüllung einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Habilitationsleistungen und bei nicht fristgerechter Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 7 sowie über den Nichtvollzug oder Entzug nach Absatz 1 trifft der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefaßten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habilitationsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Probevorlesung bzw. nach dem Beschluß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu stellen.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung

erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung wurde mit Erlaß vom 17.10.1996 (Az. 2-7843-11/19) vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle bisher für die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 13. Mai 1997

Prof. Dr. Richard Riecken
Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel)

An der Sportwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereichte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae habitatus

(Dr. phil. habil.)

vorgelegt

von

.....

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....
.....
.....

(Titel)

**Von der Sportwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Leipzig**

genehmigte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doctor philosophiae habitatus
(Dr. phil. habil.)**

**vorgelegt
von**

.....
.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in
.....

Tag der Verleihung

Rückseite:

Gutachter:
.....
.....

Anlage 3
Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel
der Universität Leipzig)

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin für

.....
und dem Dekanat des Professors / der Professorin für

.....
.....

verleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

.....

geboren am in
.....

den akademischen Grad

Doctor philosophiae habitatus
(Dr. phil. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitationsschrift

.....
(Titel)

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor/Die Rektorin
Dekan/Die Dekanin

Der